



Beitrags- und Gebührenordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V. (Stand Sept. 2014)

- Nachfolgend BSV oder Verband genannt –

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die anfallenden Gebühren.
- 2) Die Beitragshöhe kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden und gilt ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr, sofern bei der Beschlussfassung nichts anderes festgelegt wurde. Die Gebühren werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- 3) Die Mitgliedschaft eines Vereins beim Bayerischen Seglerverband e.V. gilt von 01.01. bis 31.12. eines Jahres.
- 4) Vereine, die erstmals zwischen 01.01. bis 30.06. eines Jahres vom BLSV als Mitglieder aufgenommen wurden, werden im selben Jahr vom BSV als Mitglieder aufgenommen. Erfolgt die Aufnahme eines Vereins beim BLSV zwischen 01.07. und 31.12. eines Jahres beginnt die beitragspflichtige Mitgliedschaft des Vereins beim BSV ab dem 01.01. des Folgejahres.
- 5) Beim Ausscheiden eines Vereins aus dem Verband (nur zum 31.12. eines Jahres möglich) erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden im Juli jeden Jahres als Jahresbeitrag, für Januar mit Dezember des laufenden Jahres, erhoben.
- 2) Die Beiträge können durch Einzelüberweisung an den BSV oder per SEPA-Lastschrift entrichtet werden.
- 3) Vereine, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Beitragskonto des Verbandes.

§ 3 Beiträge

- 1) Die gültigen Beitragssätze pro Mitglied eines Vereins (ordentliches Mitglied) im BSV sind für

Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 6 Jahren	beitragsfrei
Jugendliche im Alter von 7 bis einschließlich 27 Jahren	0,50 Euro
Erwachsene ab einem Alter von 28 Jahren	6,00 Euro
Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende	beitragsfrei
- 2) Für die Beitragsermittlung sind die bis 30.06. eines Jahres an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) gemeldeten Mitglieder eines Vereins in der Sparte 28 - Segeln/Surfen maßgeblich.
- 3) Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4) Ist der Zahlungseingang des BSV-Jahresbeitrages eines Vereins, trotz Zahlungserinnerung und Mahnung, nicht bis spätestens 10.11. eines Jahres auf einem der Verbandskonten feststellbar, kann in einer der darauf folgenden BSV-Vorstandssitzungen der Ausschluss des betroffenen Vereins aus dem Bayerischen Seglerverband e.V. wirksam beschlossen werden.
- 5) Für außerordentliche Mitglieder wird derzeit kein Basisbeitrag erhoben.



Beitrags- und Gebührenordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V. (Stand Sept. 2014)

§ 4 Gebühren

- 1) Anfallende Gebühren sind im Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührenordnung des BSV aufgeführt.
- 2) Für zusätzliche Angebote des Verbandes können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelfall durch einen Vorstandsbeschluss festzulegen sind.



Beitrags- und Gebührenordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V. (Stand Sept. 2014)

Anhang 1

Gebührentabelle des Bayerischen Seglerverbandes e.V. (Stand September 2014)

Grund für Gebühr	Gebühr in Euro
Zahlungserinnerung (offene Beiträge oder andere Rechnungen)	derzeit keine Gebühr
Mahngebühren (offene Beiträge oder andere Rechnungen)	5,00 Euro pro Mahnung
Bearbeitungsgebühr bei Rückgabe einer SEPA-Lastschrift	10,00 Euro pro Lastschrift-Rückgabe
Erteilung oder Verlängerung einer Schiedsrichter- oder Wettfahrtsleiter-Lizenz	5,00 Euro pro Lizenz, per Rechnung
Teilnahmegebühren für Schiedsrichter-/Wettfahrtsleiter-Seminare und Trainer-Fortbildungen	25,00 Euro pro Person bei Vorkasse. 30,00 Euro pro Person, wenn die Zahlung erst vor Ort geleistet wird
Teilnahmegebühren für die Ausbildung zum Trainer C Breitensport/Leistungssport	Werden pro Veranstaltungsblock festgelegt und sind in der jeweiligen Ausschreibung dokumentiert.